SATZUNG DER GEMEINDE EGGEBEK (KREIS SCHLESWIG – FLENSBURG) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3

– AM GÄRTNERKRUG –

AUFGRUND DES § 1a DES BUNDESBAUGESETZES(BAUGB VOM 23.6.1960(BUNDESGESETZBL I S.341)) ZULETZT DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 1a.4.1969 (GVOBl. SCHL.-H. S.59) i. V. m. § 1 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM B.BAU.G VOM 9.12.1960 (GVOBl. SCHL. – H. S.198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.-19.12.1975 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.3 BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT ERLASSEN

PLANZEICHNUNG M. 1:1000

STRASSENPROFILE M. 1:100

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BAU NVO
MD	DORFGEBIET	§ 5 BAU NVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, Z.B. I	§ 9 ABS. 1 NR. 1 B BAU G
o.23	GRUNDFLÄCHENZAHL, Z.B. o.23	dto.
	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	dto.
	BAUGRENZE	dto.
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 3 B BAU G
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	dto.
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	dto.
	MITTELSPANNUNGSLEITUNG MIT SCHUTZBEREICH	§ 9 ABS. 1 NR. 6 B BAU G
	PARKANLAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 6 B BAU G
	SPIELPLATZ	dto.
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 B BAU G
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 B BAU G
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 ABS. 5 B BAU G
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 B BAU G
	BAHNANLAGE	§ 9 ABS. 4 B BAU G
KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	§ 9 ABS. 4 B BAU G
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE	
	IN AUSSICHT GENOMMENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT	
	SICHTDREIECK	
1/6	FLURSTÜCKSNUMMER	
1 – 46	GRUNDSTÜCKSBEZEICHNUNG	

TEXT

SICHTDREIECKE

IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND HOCHBAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM. § 14 BAU NVO UNZULÄSSIG. DIE ANPFLANZUNGEN DIESER FLÄCHEN DÜRFEN EINE HÖHE VON MAX. o.7m NICHT ÜBERSCHREITEN.

PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN SOLL EINE MEHRREIHIGE HECKE AUS STRÄUCHERN UND EINIGEN EINZELBÄUMEN ANGEPFLANZT UND DAUERHAFT UNTERHALTEN WERDEN.

ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

SOCKELHÖHE: MAX. o.5m ÜBER DER MITTLEREN HÖHENLAGE DES DAZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES.

WÄNDE:

GRUNDSTÜCKE 1 – 26	ROTES VERBLENDMAUERWERK ODER WEISS GESCHLEMMT. TEILFLÄCHEN AUS HOLZ SIND ZULÄSSIG.
GRUNDSTÜCKE 31 – 32	" " " " " " " " " "
GRUNDSTÜCKE 35 – 46	" " " " " " " " " "
GRUNDSTÜCKE 45 – 43	" " " " " " " " " "
GRUNDSTÜCKE 27 – 30	GELBES VERBLENDMAUERWERK ODER WEISS GESCHLEMMT. TEILFLÄCHEN AUS HOLZ SIND ZULÄSSIG
GRUNDSTÜCKE 33 – 38	" " " " " " " " " "
GRUNDSTÜCKE 41 – 44	" " " " " " " " " "

DACH:

GRUNDSTÜCKE 1 – 6	SATTEL- ODER WALMDACH	35° – 45°	DUNKLE PFANNEN ODER ASBESTZEMENTSCHIEFER
GRUNDSTÜCKE 7 – 12	" " "	25° – 35°	" " " "
GRUNDSTÜCKE 13 – 24	" " "	35° – 45°	" " " "
GRUNDSTÜCKE 25 – 26	" " "	45° – 51°	" " " "
GRUNDSTÜCKE 27 – 30	FLACHDACH	OHNE FESTSETZUNG	OHNE FESTSETZUNG
GRUNDSTÜCKE 31 – 32	SATTEL- ODER WALMDACH	45° – 51°	DUNKLE PFANNEN ODER ASBESTZEMENTSCHIEFER
GRUNDSTÜCKE 33 – 38	" " "	35° – 45°	" " " "
GRUNDSTÜCKE 39 – 44	" " "	45° – 51°	" " " "
GRUNDSTÜCKE 41 – 44	FLACHDACH	OHNE FESTSETZUNG	OHNE FESTSETZUNG
GRUNDSTÜCKE 45 – 46	SATTEL- ODER WALMDACH	45° – 51°	DUNKLE PFANNEN ODER ASBESTZEMENTSCHIEFER
GRUNDSTÜCKE 47 – 48	" " "	35° – 45°	" " " "

GARAGEN: FLACHDACH MATERIALIEN WIE HAUS, BETONFERTIGGARAGEN SIND ZULÄSSIG.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 B.BAU.G AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.AUG.1973

EGGEBEK, DEN 17. Dez. 1975

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.11.1975 BIS 17.12.1975 NACH VORHERIGER AM 5.11.1975 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

EGGEBEK, DEN 17. Dez. 1975

BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 14.4.1975 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

FLENSBURG, DEN 30. OKT. 1975

Oberreg.-verm. Rat
LEITER DES KATASTERAMTES

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE AM 5.3.1975 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 5.3.1975 GEBILLIGT.

EGGEBEK, DEN 17. Dez. 1975

BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 § BAU G MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 26.01.76, IV 810c-81264 Sy. 107 (3) ~~IV 810c-81264 Sy. 107~~ ERTEILT.

EGGEBEK, DEN 9. Februar 1976

BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ERFÜLLT.
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM AZ. BESTÄTIGT.

EGGEBEK, DEN

BÜRGERMEISTER

DIESE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

EGGEBEK, DEN 18. Februar 1976

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, IST AM 6.03.76 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG ÖFFENTLICH AUS.

EGGEBEK, DEN 11. März 1976

BÜRGERMEISTER

AUFGESTELLT:

KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG
DER LANDRAT
KREISBAUAMT
PLANUNGSABTEILUNG
I.A.

(SCHULZE)
KREISBAURAT